

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2048 –

zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
– Drucksache 16/2247 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

„Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Dem § 15 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

›(4) Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Mehrfachbenennungen zählen einfach.‹

2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte ›und die Vertreter für die Vertreterversammlung‹ durch die Worte ›einer Partei‹ ersetzt.

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

›Die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt.‹

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung ›Absatz 2 Satz 1 bis 3‹ durch die Verweisung ›Absatz 2 Satz 1 bis 4‹ ersetzt.

bb) Folgender neue Satz wird angefügt:

›Die Niederschrift hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Anzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer, die Anzahl der angetretenen und der gewählten Bewerber (getrennt nach Plätzen).‹

4. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung ›§ 17 Abs. 2 Satz 4‹ durch die Verweisung ›§ 17 Abs. 2 Satz 5‹ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

›Die Niederschrift hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Anzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer, die Anzahl der angetretenen und der gewählten Bewerber (getrennt nach Plätzen).‹

5. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

6. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:

,10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Ordnungszahl ›41.‹ durch die Ordnungszahl ›48.‹ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

›(5) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge umfasst den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und für jeden Wahlvorschlag die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 5 Satz 4 oder § 18 Abs. 2 Satz 5.‹

7. Es werden folgende neue Nummern 11 und 12 eingefügt:

,11. In § 25 Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

›3. den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl.‹

12. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

›(2) Die Stimmzettel enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§§ 23, 24 Abs. 1 und 2) unter Angabe des Kennworts sowie des Namens, Vornamens und Geschlechts der Bewerber jedes Wahlvorschlags. In einem Feld unterhalb des jeweiligen Kennworts werden für die Liste Angaben zum Geschlechteranteil auf dem Wahlvorschlag bis zu dem Platz, der der Hälfte der in der Wahl zu vergebenden Plätze entspricht (aussichtsreiche Plätze), gemacht. Mehrfachbenennungen zählen einfach. Auf dem Stimmzettel werden höchstens so viele wählbare Personen aufgeführt, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Wenn Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden wählbaren Personen entsprechend.‹

8. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13 und erhält folgende Fassung:

,13. In § 30 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

›(2) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und den Wahlvorschlag unter Angabe des Kennworts sowie des Namens, Vornamens und Geschlechts der Bewerber. Im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführte Bewerber werden auf dem Stimmzettel nur einmal aufgeführt. Auf dem Stimmzettel wird höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerbern aufgeführt, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

›(3) Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des

Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.«

9. Die bisherigen Nummern 11 bis 20 werden Nummern 14 bis 23.

10. Es wird folgende neue Nummer 24 eingefügt:

„24. § 56 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

›5. die Stimmzettel den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§§ 23, 24 Abs. 1 und 2) unter Angabe des Kennworts sowie des Namens und Vornamens, des Berufs und der Anschrift der ersten fünf Bewerber jedes Wahlvorschlags enthalten; in einem Feld unterhalb des jeweiligen Kennworts werden für die Liste Angaben zum Geschlechteranteil auf dem Wahlvorschlag bis zum Platz 15 gemacht,‹

11. Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 25.

12. Es wird folgende neue Nummer 26 eingefügt:

„26. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

›Dabei wird mit Hilfe der geschlechtsspezifischen Auswertung der Wahlvorschläge und der paritätsbezogenen Angaben in den Niederschriften auch eine Statistik geführt, die der Bewertung der jeweiligen Chancen der Geschlechter bei den Verhältniswahlen dient (Paritätsstatistik). Diese soll insbesondere geschlechtsgetrennte Angaben über die Anzahl und prozentuale Verteilung der angetretenen Bewerber, in der Wahlversammlung sowie der bei der Wahl gewählten Bewerber getrennt nach der ersten und zweiten Hälfte der für die Vertretungskörperschaft zu vergebenden Plätze, enthalten.‹

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

›(3) Zu den Wahlen nach Absatz 1 Satz 1 legt die Landesregierung dem Landtag spätestens ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses einen Paritätsbericht vor.‹

13. Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 27.

14. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 28 und erhält folgende Fassung:

„Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 8 und 9 geändert.‘

II. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. Bei Wahlen eines Bürgermeisters, Landrats und Ortsvorstehers, die vor dem 1. Januar 2014 stattfinden, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“

Für die Fraktion
der SPD:
Hendrik Hering

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Daniel Köbler

